Bundesrat **Drucksache 699/01**

07. 09. 01

AS

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China werden Arbeitnehmer von ihren Unternehmen in zunehmendem Maße zur Ausübung ihrer Tätigkeit in das andere Land entsandt. Das vorliegende Abkommen soll die sich hieraus ergebenden Fragen zur Anwendung der Vorschriften im Bereich der Sozialversicherung regeln.

B. Lösung

Vermeidung einer Doppelversicherung und damit doppelten Beitragsbelastung dadurch, dass die in das andere Land entsandten Arbeitnehmer allein den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, in der Regel des Heimatstaats, unterliegen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Durchführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Fristablauf: 19. 10. 01

Druck:
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieses Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Keine erheblichen Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Bundesrat **Drucksache 699/01**

07. 09. 01

AS

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (311) – 806 06 – Ab 70/01

Berlin, den 7. September 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 19. 10. 01

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 12. Juli 2001 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens in Kraft zu setzen oder in Ermangelung solcher Vereinbarungen das Nähere zu regeln. Dabei können zur Anwendung und Durchführung des Abkommens insbesondere über folgende Gegenstände Regelungen getroffen werden:

1. Aufklärungs-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie das Bereitstellen von Beweismitteln zwischen den mit der Durchführung des Abkommens befassten Stellen sowie zwischen diesen und den betroffenen Personen,
2. das Ausstellen, die Vorlage und Übermittlung von Bescheinigungen sowie die Verwendung von Vordrucken,
3. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer im Abkommen genannter Stellen und Behörden.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Abkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Mit dieser Vorschrift soll die Bundesregierung ermächtigt werden, auf dem Wege der Rechtsverordnung alles Erforderliche zur Durchführung des Abkommens zu tun. Dabei kann es sich um die Inkraftsetzung von Durchführungsvereinbarungen zwischen den Regierungen der beiden Vertragsstaaten oder um andere innerstaatliche Regelungen handeln.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 16 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Haushalte der Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

Agreement between the Federal Republic of Germany and the People's Republic of China on Social Insurance

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Volksrepublik China –

in dem Wunsch, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Sicherheit zu fördern, die Beschäftigung von Arbeitnehmern im anderen Vertragsstaat zu erleichtern und insbesondere zu vermeiden, dass Arbeitnehmer gleichzeitig nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten versicherungspflichtig sind,

nach Verhandlungen zwischen Vertretern der Regierungen beider Vertragsstaaten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Begriffe

a) „Rechtsvorschriften"

in Bezug auf die Volksrepublik China

die Gesetze, Rechtsbestimmungen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen normativen Akte, die sich auf die vom Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Nummer 1) erfassten Systeme der sozialen Sicherheit beziehen,

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich auf die vom Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2 Nummer 2) erfassten Systeme der sozialen Sicherheit beziehen;

b) „zuständige Behörde"

in Bezug auf die Volksrepublik China

das Ministerium für Arbeit und Soziale Sicherheit,

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung;

c) „Träger"

in Bezug auf die Volksrepublik China

die Sozialversicherungsverwaltung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit oder andere von diesem Ministerium bezeichnete Stellen,

The Federal Republic of Germany

and

the People's Republic of China –

Being desirous of furthering their mutual cooperation in the field of social security, of facilitating the employment of employees in the other Contracting State and, in particular, of avoiding that employees are subject to compulsory coverage under the legislation of both Contracting States at the same time,

After negotiations between representatives of the governments of both Contracting States –

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

(1) For the purpose of this Agreement,

a) "legislation" means,

as regards the People's Republic of China,

the laws, legal provisions, administrative provisions and other normative acts concerning the social security systems covered by the scope of this Agreement (number 1 of Article 2);

as regards the Federal Republic of Germany,

the laws, regulations, by-laws and other general legislative acts concerning the social security systems covered by the scope of this Agreement (number 2 of Article 2);

b) "competent authority" means,

as regards the People's Republic of China,

the Ministry of Labour and Social Security;

as regards the Federal Republic of Germany,

the Federal Ministry of Labour and Social Affairs;

c) "agency" means,

as regards the People's Republic of China,

the Social Insurance Administration of the Ministry of Labour and Social Security or other bodies designated by the said Ministry;

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Nummer 2 bezeichneten Rechtsvorschriften obliegt.

(2) Andere Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaats zukommt.

as regards the Federal Republic of Germany,

the insurance institution responsible for the implementation of the legislation specified in number 2 of Article 2.

(2) Any other term has the meaning assigned to it under the applicable legislation of the respective Contracting State.

Artikel 2

Geltungsbereich

Dieses Abkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

1. in Bezug auf die Volksrepublik China

 die gesetzliche Rentenversicherung,
 die Arbeitslosenversicherung;

2. in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

 die gesetzliche Rentenversicherung,
 die Arbeitsförderung.

Article 2

Scope

This Agreement shall apply to the following legislation:

1. as regards the People's Republic of China,

 the Statutory Pension Insurance,
 the Unemployment Insurance;

2. as regards the Federal Republic of Germany,

 the Statutory Pension Insurance,
 the Promotion of Employment.

Artikel 3

Versicherungspflicht von Arbeitnehmern

Sofern dieses Abkommen nichts anderes bestimmt, richtet sich die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie beschäftigt sind; dies gilt auch, wenn sich der Arbeitgeber im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats befindet.

Article 3

Compulsory coverage of employees

Unless otherwise provided in this Agreement, compulsory coverage of employees shall be determined by the legislation of the Contracting State in whose territory they are employed; this shall also apply in cases where the employer is in the territory of the other Contracting State.

Artikel 4

Versicherungspflicht bei Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten in Bezug auf diese Beschäftigung während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats über die Versicherungspflicht so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Article 4

Compulsory coverage in case of detachment

When an employee who is employed in one Contracting State is sent by his employer to the territory of the other Contracting State in the context of that employment to perform services there for that employer, only the legislation on compulsory coverage of the first Contracting State shall continue to apply with regard to that employment during the first forty-eight calendar months as though the employee were still employed in the territory of the first Contracting State.

Artikel 5

Versicherungspflicht auf Seeschiffen

Für die an Bord eines Seeschiffs, das die Flagge eines der beiden Vertragsstaaten führt, beschäftigten Personen gelten die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaats über die Versicherungspflicht. Wird jedoch ein Arbeitnehmer, der sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats aufhält, vorübergehend zur Arbeit auf ein Seeschiff, das die Flagge des anderen Vertragsstaats führt, entsandt, so gelten in Bezug auf die Versicherungspflicht für diesen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats, als wäre er in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Article 5

Compulsory coverage on board sea-going vessels

Persons employed on board a sea-going vessel flying the flag of either Contracting State shall be subject to the legislation on compulsory coverage of that Contracting State. However, where an employee who ordinarily resides in the territory of one Contracting State is temporarily sent to work on a sea-going vessel flying the flag of the other Contracting State, the legislation of the first Contracting State shall apply to this employee with regard to compulsory coverage as though the employee were employed in the territory of the first Contracting State.

Artikel 6

Versicherungspflicht anderer Personen

Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 5 und des Artikels 8 über die Versicherungspflicht gelten entsprechend für andere Personen, auf die sich die vom Geltungsbereich dieses Abkommens (Artikel 2) erfassten Rechtsvorschriften beziehen.

Article 6

Compulsory coverage of other persons

The provisions of Articles 3 to 5 and 8 on compulsory coverage shall apply accordingly to other persons to whom the legislation covered by the scope of this Agreement (Article 2) applies.

Artikel 7

Versicherungspflicht von Beschäftigten bei Auslandsvertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die Personen, die unter das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen fallen.

Article 7

Compulsory coverage of persons employed with diplomatic missions

Nothing in this Agreement shall affect the persons specified in the Vienna Convention on Diplomatic Relations of April 18, 1961, or in the Vienna Convention on Consular Relations of April 24, 1963.

Artikel 8

Ausnahmen von den Bestimmungen über die Versicherungspflicht

Sind nach den Artikeln 3 bis 5 und 7 auf einen Arbeitnehmer oder nach Artikel 6 auf eine andere Person in Bezug auf die Versicherungspflicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats über die Versicherungspflicht anwendbar, so kann die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats oder die von ihr bezeichnete Stelle diesen Arbeitnehmer oder diese andere Person auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag der anderen Person von diesen Rechtsvorschriften befreien, wenn für den Arbeitnehmer oder für die andere Person die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht gelten. Vor der Entscheidung über die Befreiung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats oder der von ihr bezeichneten Stelle Gelegenheit zur Erklärung zu geben, ob für den Arbeitnehmer oder die andere Person die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats über die Versicherungspflicht gelten. Bei einer solchen Entscheidung sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen. Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere für einen Arbeitnehmer eines Unternehmens mit Sitz in einem Vertragsstaat, der vorübergehend von einer Beteiligungsgesellschaft dieses Unternehmens im anderen Vertragsstaat beschäftigt wird und für diesen Zeitraum zu Lasten der Beteiligungsgesellschaft Arbeitsentgelt bezieht.

Article 8

Exceptions from the provisions on compulsory coverage

As regards compulsory coverage, where, by virtue of the provisions of Articles 3 to 5 and 7, the legislation on compulsory coverage of one Contracting State is applicable to an employee or, by virtue of the provision of Article 6, to any other person, the competent authority of that Contracting State or the body designated by it may exempt that employee or that other person from that legislation at the joint request of that employee and the employer or at the request of that other person, provided that the employee or the other person will be subject to the legislation on compulsory coverage of the other Contracting State. Before the decision on the exemption is taken, the competent authority of that other Contracting State or the body designated by it shall be given the opportunity to state whether that employee or that other person will be subject to the legislation on compulsory coverage of that other Contracting State. In making such a decision, the nature and the circumstances of the employment shall be taken into account. The preceding sentences shall apply in particular to an employee of a company which has its seat in one Contracting State, who is temporarily employed by an affiliate of this company in the other Contracting State and who receives remuneration at the expense of the affiliate for this period.

Artikel 9

Ausstellung von Bescheinigungen

(1) In den Fällen der Artikel 4 bis 6 und 8 stellt der zuständige Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, in Bezug auf die in Betracht kommende Beschäftigung auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, dass der Arbeitnehmer diesen Rechtsvorschriften untersteht. Diese Bescheinigung muss in den Fällen der Artikel 4 und 8 mit einer Gültigkeitsdauer versehen sein.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellt der Träger der Krankenversicherung, der die Beiträge zur Rentenversicherung erhebt, oder, falls es einen solchen Träger nicht gibt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, diese Bescheinigung aus.

(3) Sind die chinesischen Rechtsvorschriften anzuwenden, so stellen die Sozialversicherungsverwaltung des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit oder andere von diesem Ministerium bezeichnete Stellen die Bescheinigung aus.

Article 9

Issue of certifications

(1) In the circumstances described in Articles 4 to 6 and 8, the competent agency of the Contracting State whose legislation is to be applied shall, upon request, issue a certification in respect of the relevant employment stating that the employee is subject to that legislation. In the circumstances described in Articles 4 and 8, the certification must include information on the period for which it is valid.

(2) Where German legislation is to be applied, the certification shall be issued by the sickness insurance agency which collects the pension insurance contributions, or if there is no such agency, by the Federal Insurance Institution for Salaried Employees (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte), Berlin.

(3) Where Chinese legislation is to be applied, the certification shall be issued by the Social Insurance Administration of the Ministry of Labour and Social Security or by other bodies designated by the said Ministry.

Artikel 10

Amtshilfe

Die in diesem Abkommen bezeichneten Behörden und die Träger der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Abkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

Article 10

Administrative assistance

The authorities of the Contracting States specified in this Agreement and the agencies of the Contracting States shall provide mutual assistance to each other in the implementation of this Agreement as if they applied the legislation applicable to them. The assistance shall be provided free of charge.

Artikel 11

Verkehrssprachen und Legalisation

(1) Die in diesem Abkommen bezeichneten Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Abkommens unmittelbar miteinander in ihren Amtssprachen verkehren.

(2) Schriftstücke, insbesondere Anträge und Bescheinigungen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

(3) Schriftstücke, insbesondere Bescheinigungen, die in Anwendung dieses Abkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Article 11

Languages of communication and legalisation

(1) In implementing this Agreement the authorities of the Contracting States specified in this Agreement and the agencies of the Contracting States may communicate directly with each other in their official languages.

(2) Documents, especially applications and certifications, may not be rejected because they are written in the official language of the other Contracting State.

(3) Documents, especially certifications, to be submitted in application of this Agreement shall not require any legalisation or any other similar formality.

Artikel 12

Datenschutz

Soweit aufgrund dieses Abkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung der für jeden Vertragsstaat geltenden Rechtsvorschriften:

a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Abkommens an die danach im Empfängerstaat relevanten Behörden und Träger übermittelt werden. Die Behörden und die Träger im Empfängerstaat dürfen sie für diese Zwecke verarbeiten und nutzen. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung dient. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Behörde oder des übermittelnden Trägers erfolgen.

b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Behörde oder den übermittelnden Träger auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

c) Die übermittelnde Behörde oder der übermittelnde Träger ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach den innerstaatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften des übermittelnden Staats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung vorzunehmen.

d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Informationen sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach den innerstaatlichen Gesetzen und Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, von dessen Behörde oder Träger die Auskunft begehrt wird.

e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.

f) Die übermittelnden und die empfangenden Behörden oder Träger sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten festzuhalten.

g) Die übermittelnden und die empfangenden Behörden oder Träger sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

Artikel 13

Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Regierungen oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom Geltungsbereich dieses Abkommens erfassten Rechtsvorschriften (Artikel 2).

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

a) in der Volksrepublik China

die Abteilung für internationale Zusammenarbeit des chinesischen Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit, Peking;

Article 12

Data protection

Where, under this Agreement, personal data are transmitted, the following provisions shall apply taking into consideration the legislation applicable to each Contracting State:

a) The data may, for the purposes of implementing this Agreement, be transmitted to the relevant authorities and agencies in the receiving State. The authorities and agencies in the receiving State may process and use the data for these purposes. The passing on of this data to other bodies within the receiving State or the use of this data in the receiving State is permissible in the framework of the law of the receiving State provided this serves social security purposes. In all other cases the passing on to other bodies shall be only permissible upon prior consent of the transmitting authority or agency.

b) In individual cases the recipient of the data shall, at the request of the transmitting authority or agency, inform that authority or agency of the use of the transmitted data and the results obtained thereof.

c) The transmitting authority or agency shall be obliged to ensure that the data to be transmitted is correct and that its transmission is necessary and proportionate with regard to the purposes pursued with the transmission of the data. In this context, any prohibition to transmit data under the respective national laws and legislation has to be respected. If it becomes evident that incorrect data or data whose transmission was not permissible under the national laws and legislation of the transmitting State has been transmitted, the recipient has to be immediately notified of this fact. The recipient shall be obliged to correct or delete this data.

d) Upon request, the person concerned shall be informed of any personal data transmitted and the intended use of that data. In all other cases, the right of the person concerned to receive information about any personal data held in relation to that person shall be determined by the national laws and legislation of the Contracting State from whose authority or agency the information has been requested.

e) Transmitted personal data shall be deleted as soon as it is no longer required for the purpose for which it was transmitted, and if there is no reason to assume that social security interests of the person concerned which are worthy of protection will be affected by the deletion of the data.

f) The transmitting and the receiving authority or agency shall be obliged to record the transmission and the receipt of personal data.

g) The transmitting and the receiving authority or agency shall be obliged to protect transmitted personal data effectively against unauthorized access, unauthorized modification and unauthorized disclosure.

Article 13

Implementing arrangements

(1) The Governments or the competent authorities may conclude arrangements necessary for the implementation of this Agreement. The competent authorities shall inform each other of any amendments and additions to their legislation which is covered by the scope of this Agreement (Article 2).

(2) The liaison agencies designated for the implementation of this Agreement are:

a) in the People's Republic of China

the Department of International Cooperation, Ministry of Labour and Social Security, Beijing;

b) in der Bundesrepublik Deutschland

die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn.

(3) Die Verbindungsstellen können unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

Artikel 14

Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung des Abkommens und des Protokolls werden auf diplomatischem Wege und gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Artikel 15

Protokoll

Das beiliegende Protokoll ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsstaaten einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

Artikel 17

Abkommensdauer

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

Geschehen zu Peking am 12. Juli 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des chinesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

b) in the Federal Republic of Germany

the German Liaison Agency Health Insurance – International (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland), Bonn.

(3) The liaison agencies may, within their respective areas of jurisdiction and with the participation of the competent authorities, agree upon the administrative measures necessary and appropriate for the implementation of this Agreement. However, the provision of paragraph 1 shall remain unaffected.

Article 14

Settlement of disputes

Disputes between the two Contracting States regarding the interpretation or application of the Agreement and the Protocol shall be settled through diplomatic channels and, if necessary, by a joint ad hoc commission set up by mutual agreement.

Article 15

Protocol

The attached Protocol shall form an integral part of this Agreement.

Article 16

Entry into force

This Agreement shall enter into force on the thirtieth day after the day on which the Contracting States have notified each other that the national requirements for such entry into force have been fulfilled. The relevant date shall be the day on which the last notification is received.

Article 17

Duration of the Agreement

The Agreement shall be concluded for an indefinite period of time. Either Contracting State may denounce it, through diplomatic channels, at the end of a calendar year by giving three months' written notice.

Done at Beijing on July 12, 2001, in duplicate in the German, Chinese and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and the Chinese texts, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Klaus Wild
Walter Riester

Für die Volksrepublik China
For the People's Republic of China
Zhang Zuoij

Protokoll zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

Protocol to the Agreement between the Federal Republic of Germany and the People's Republic of China on Social Insurance

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China geschlossenen Abkommens über Sozialversicherung erklärten die unterzeichneten Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten, dass Einverständnis über Folgendes besteht:

1. Zu Artikel 4 des Abkommens:

 Die festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

2. Zu Artikel 8 des Abkommens:

 Unterliegt bei Anwendung des Artikels 8 des Abkommens die betroffene Person den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem sie zuletzt vorher in diesem Vertragsstaat beschäftigt oder tätig war, wobei eine durch die vorherige Anwendung des Artikels 4 des Abkommens zustande gekommene andere Regelung weiter gilt. War sie vorher nicht im Hoheitsgebiet dieses Vertragsstaats beschäftigt oder tätig, so gilt sie als an dem Ort beschäftigt oder tätig, an dem die zuständige Behörde dieses Vertragsstaats ihren Sitz hat.

3. Zu den Artikeln 8 und 16 des Abkommens:

 Artikel 8 des Abkommens ist in Bezug auf einen Arbeitnehmer und Arbeitgeber oder eine Person nach Artikel 6 des Abkommens auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens nach Maßgabe der jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzuwenden, soweit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens ein bestandskräftiger Bescheid über offene Beitragsforderungen noch nicht ergangen ist. Die zuständigen Träger können den Erlass von Bescheiden über die Beitragszahlung ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zurückstellen, sofern das Abkommen in angemessenem Zeitraum nach der Unterzeichnung in Kraft tritt.

At the time of the signing of the Agreement on Social Insurance concluded this day between the Federal Republic of Germany and the People's Republic of China, the undersigned plenipotentiaries of both Contracting States stated that they were in agreement on the following points:

1. With reference to Article 4 of the Agreement:

 For persons who are employed on the day of the entry into force of the Agreement the period specified shall run from that day.

2. With reference to Article 8 of the Agreement:

 If, in applying Article 8 of the Agreement, the person concerned is subject to the legislation of a Contracting State, that person shall be deemed to be employed or work in the place where he was employed or worked last in that Contracting State; any other arrangement resulting from the previous application of Article 4 of the Agreement shall continue to apply. If the person was not employed or did not work previously in the territory of that Contracting State, he shall be deemed to be employed or work at the place where the competent authority of that Contracting State has its seat.

3. With reference to Articles 8 and 16 of the Agreement:

 Article 8 of the Agreement is to be applied with regard to an employee and employer or a person under Article 6 of the Agreement also for the period before the entry into force of the Agreement in accordance with the respectively applicable national legislation if, at the time of the signing of the Agreement, a definitive notice of an order to pay outstanding contributions has not yet been issued. As from the time of the signing of the Agreement, the competent agencies may suspend the issue of notices to pay contributions provided that the Agreement enters into force within a reasonable period of time after its signing.

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Im Rahmen der gewachsenen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und China beschäftigen deutsche und chinesische Unternehmen Mitarbeiter zunehmend auch im anderen Land, insbesondere auch bei dort errichteten Tochtergesellschaften. Das vorliegende Abkommen regelt in diesem Zusammenhang für den Bereich der Sozialversicherung Fragen der anzuwendenden Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht und enthält hierzu bestimmte Kollisionsregelungen. Hierdurch soll erreicht werden, dass in den anderen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmer nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats – in der Regel des Heimatstaats – unterliegen, wodurch eine Doppelversicherung und damit doppelte Beitragsbelastung für Arbeitnehmer und Unternehmer vermieden wird. Damit werden Investitionen deutscher Firmen in China und umgekehrt chinesischer Firmen in Deutschland gefördert und ein Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 erläutert die in den nachfolgenden Vorschriften wiederholt verwendeten Begriffe. Durch die Definition häufig verwendeter Begriffe soll die Anwendung des Abkommens erleichtert werden.

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest. Dieser erstreckt sich auf die Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Die Artikel 3 bis 8 enthalten Regelungen darüber, welche Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht bei einer Kollision der deutschen und chinesischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Dadurch wird eine Doppelversicherung vermieden.

Nach Artikel 3 richtet sich die Versicherungspflicht grundsätzlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Beschäftigung ausgeübt wird (Territorialitätsprinzip). Die Artikel 5 bis 8 regeln bestimmte Fallgruppen und Ausnahmen.

Artikel 4, ergänzt durch Nummer 1 des Protokolls, sieht vor, dass für Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend in den anderen Vertragsstaat entsandt werden, während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des Entsendestaats gelten.

Artikel 5 enthält eine Regelung für an Bord eines Seeschiffs beschäftigte Personen.

Artikel 6 regelt, dass die Kollisionsregelungen entsprechend für andere Personen, z.B. Selbstständige, gelten.

Nach Artikel 7 bleiben für die Beschäftigten bei Auslandsvertretungen das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen unberührt.

Artikel 8, ergänzt durch Nummer 2 und 3 des Protokolls, enthält auch die im Abkommen mit anderen Staaten übliche Regelung, dass die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten auf Antrag Ausnahmen von den Artikeln 3 bis 7 regeln können. Damit werden die besonderen Umstände der Beschäftigung berücksichtigt. Nummer 3 des Protokolls ermöglicht eine rückwirkende Anwendung des Artikels 8 für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens, soweit zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung ein bestandskräftiger Bescheid über offene Beitragsforderungen noch nicht ergangen ist. Insoweit wird eine Doppelversicherung auch für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens vermieden.

Die Artikel 9 bis 15 enthalten nähere Regelungen zur Durchführung des Abkommens sowie über das Zusammenwirken der in beiden Vertragsstaaten mit der Durchführung des Abkommens betrauten Stellen.

Die Artikel 16 und 17 enthalten Schlussbestimmungen.

Bundesrat Drucksache **699/01** (Beschluss)

19.10.01

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Juli 2001 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über Sozialversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf k e i n e Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946